

Reglement über die Aufnahmekommission

vom 15. Januar 2018

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005¹, Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule vom 20. Juni 2011² sowie Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Leistungsvereinbarung mit dem Kloster und der Stiftsschule Engelberg über die Aufnahme und die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden vom 26. Juni 2012³ sowie die Vollzugsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG,

beschliesst:

Art. 1 *Auftrag*

¹ Die Aufnahmekommission (AK)

- a. entscheidet gemäss Art. 14 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen (AB) über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule⁴ über die Aufnahme von Obwaldner Schülerinnen und Schülern, die
 - nach der 6. Klasse der Primarschule beziehungsweise
 - nach der 2. oder 3. Klasse der Orientierungsschulein die Kantonsschule Obwalden (KSO), in die Stiftsschule Engelberg (StS) oder in die Sportmittelschule Engelberg (SSE) (Orientierungsschule, Kurzzeitgymnasium) übertreten wollen;
- b. entscheidet zuhanden der Fachstelle Schulgeldbeiträge im Departementssekretariat Gesuche von Obwaldner Schülerinnen und Schülern, die aus der Volksschule in ein ausserkantonales Gymnasium übertreten wollen, hinsichtlich der Erfüllung der kantonalen Aufnahmebedingungen.

² Bei der Aufnahme ausserkantonomer Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierender in die KSO, die ausserkantonale Primarschule, die Orientierungsschule oder das Gymnasium besuchten, wird gemäss Art. 6 Abs. 1 der AB über die Kantonsschule vom 20. Juni 2011⁵ der Übertritts- bzw. Promotionsentscheid der abgebenden Schule in der Regel anerkannt. Bei Unklarheit beurteilt das Präsidium der AK die Übertrittsgesuche zuhanden des Rektorats der KSO.

Art. 2 *Zusammensetzung und Organisation*

¹ Die AK setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/in des Amtes für Volks- und Mittelschulen (AVM),
- Rektorinnen/Rektoren der Gymnasien (KSO, StS, SSE), sofern sich Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende für diese Schulen anmelden,

¹ GDB 412.111

² GDB 412.211

³ GDB 414.62

⁴ GDB 412.111

⁵ GDB 414.211

- Lehrperson der KSO,
 - Vertretung der Schulleiterkonferenz.
- ² Die Vertretung des AVM hat das Präsidium und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.
- ³ Das Protokoll wird vom Sekretariat AVM erstellt (ohne Stimmberechtigung).
- ⁴ Die Entscheide der AK werden im Namen der AK wie folgt unterschrieben:
- bei positivem Entscheid: die/der jeweilige Rektor/in,
 - bei negativem Entscheid: das Präsidium.

Art. 3 *Vorgehen bei Aufnahme aus der Primarschule und der Orientierungsschule*
a. Vorbereitung der Sitzung

- ¹ Das Präsidium legt den Zeitplan und die Eingabefristen fest.
- ² Die Schulleitungen der Gemeinden stellen die Zuweisungsanträge direkt den jeweiligen Schulen (KSO, StS, SSE) zu.
- ³ Die Rektorate prüfen die Zuweisungsanträge auf Vollständigkeit und verlangen fehlende Unterlagen ein. Sie stellen anschliessend die Unterlagen dem Präsidium zu.
- ⁴ Das Präsidium stellt die Zuweisungsanträge zusammen und erstellt für Einzelfälle ein Begründungsdispositiv. Anschliessend verschickt es die Unterlagen an die Mitglieder der AK.

Art. 4 *b. Sitzungsablauf*

- ¹ Bei Einigkeit zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten hinsichtlich Zuweisungsantrag erfolgt in der Regel ein globaler Entscheid. Es können Anträge für Einzelentscheide gestellt werden.
- ² Bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten hinsichtlich Zuweisungsantrag erfolgen immer Einzelentscheide. Die Entscheide müssen im Sinne der Diskussion nach der Sitzung bearbeitet und das Begründungsdispositiv ergänzt werden.
- ³ Bei Einigkeit zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten hinsichtlich Zuweisungsantrag, aber bei gleichzeitiger Abweichung vom Richtwert von 5.2 erfolgen in der Regel Einzelentscheide. Die Entscheide müssen im Sinne der Diskussion nach der Sitzung bearbeitet und das Begründungsdispositiv ergänzt werden.

Art. 5 *Präsidialentscheide*

Falls einzelne Zuweisungsanträge einen schnellen Entscheid ausserhalb der festgelegten Sitzungsdaten erfordern, entscheidet das Präsidium, in der Regel nach Konsultation der Kommissionsmitglieder, selbständig.

Art. 6 *Grundlagen*

- Folgende Grundlagen sind von der AK bei ihren Entscheiden beizuziehen:
- AB über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005¹,
 - AB über die Kantonsschule vom 20. Juni 2011²,
 - Beurteilungskultur: Umsetzungshilfen für Lehrpersonen,
 - Übertrittsverfahren: Informationsbroschüre für Eltern,

- Lernziel- und förderorientierte Beurteilungskultur: Informationsbroschüre für Eltern.

Art. 7 *Entschädigung der Mitglieder der AK*

Die Mitglieder der AK leisten ihre Arbeit im Rahmen ihres Berufsauftrages. Es wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Art. 9 *Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung*

Die Geschäftsordnung des AVM vom 20. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Sarnen, 15. Januar 2018

Bildungs- und Kulturdepartement
Franz Enderli, Bildungs- und Kulturdirektor
Hugo Odermatt, stv. Departementssekretär

¹ GDB 414.211

² GDB 412.111